Geschäftsordnung

Ratsfraktion Bündnis’90/Die Grünen, Bielefeld

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Bielefeld hat in der Sitzung vom 04.05.2026 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Grundlage ist der Vorschlag der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung vom 01.06.2022.

Präambel

Die Ratsfraktion strebt an, alle Entscheidungen nach dem Konsensprinzip zu treffen. Sie fühlt sich den Prinzipien und Statuten von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN verpflichtet und wird diese anwenden, wenn die Gemeindeordnung NRW und die entsprechenden Regelungen der Stadt Bielefeld dem nicht entgegenstehen. Das gilt insbesondere bei der Quotierung von Wahlämtern und der Sitzungsdurchführung (quotierte Erstredner*innenliste).

§ 1
Zusammensetzung der Fraktion

(1) Die **Fraktion** besteht aus den über die Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählten Mandatsträger*innen, entsprechend § 56 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW.

(2) Mitglieder der Fraktion können durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Fraktion ausgeschlossen werden. Sie sind darüber vorab zu informieren und müssen auf eigenen Wunsch zuvor in der Fraktion angehört werden.

(3) Andere Mitglieder des Rates können auf deren Antrag durch Zweidrittelmehrheit der Fraktion aufgenommen werden. Als Ratsmitglied sind sie damit Teil dieser.

(4) Organe der Fraktion sind
a) die Fraktion
b) der Fraktionsvorstand
c) die Arbeitskreise

(5) Gemeinsam mit den gewählten Mandatsträger*innen der Bezirksvertretungen und den Sachkundigen Bürger*innen bildet die Fraktion die **Fraktionsgemeinschaft.**

§ 2
Aufgaben der Fraktion

(1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit in Rat und Ausschüssen. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit dem Kreisvorstand beschlossen.

(2) Die Fraktion ist das oberste Beschlussorgan über die kommunalpolitische Arbeit in Rat und Ausschüssen.

(3) Die Fraktion wählt nach Beratungen in den Arbeitskreisen die Vertretungen der Fraktion in Ausschüssen und weiteren Gremien.

(4) Die Fraktion wählt den*die Fraktionsvorsitzende*n oder eine gleichberechtigte Doppelspitze jeweils für eine halbe Ratsperiode. Sie wählt darüber hinaus mindestens ein, maximal zwei weitere Mitglieder der Fraktion jeweils für eine halbe Ratsperiode als Beisitzer*innen in den Fraktionsvorstand.

(5) Die Fraktion bestellt die Mitarbeiter*innen der Fraktion, diese bilden gemeinsam die Fraktionsgeschäftsstelle. Die Aufgaben der Arbeitgeberin übernehmen die Fraktionsvorsitzenden.

(6) Die Fraktion wählt den*die Kassenprüfer*in.

(7) Die Fraktion beschließt den jährlichen Haushaltsplan der Fraktion.

(8) Die Fraktion beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fraktionsarbeitskreisen.

(9) Die Fraktion wählt auf Vorschlag der Arbeitskreise fachpolitische Sprecher*innen (in der Regel entsprechend der Zuständigkeiten der Ausschüsse), die die Fachbereiche politisch nach innen und außen vertreten.

(10) Die Fraktion legt Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzungen und die Fraktionsarbeit fest.

(11) Die Fraktion tagt in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch vor den Sitzungen des Rates. Weitere Sitzungen können durch den Fraktionsvorstand anberaumt werden. Die Einladung zur Fraktionssitzung erfolgt in Textform mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.

(12) Die Fraktion tagt in der Regel öffentlich in Präsenz als Fraktionsgemeinschaft. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die Mitglieder der Fraktionsgemeinschaft sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

(13) Gremiensitzungen der Fraktion können, müssen aber nicht, digital oder hybrid durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen sind möglich.

§ 3
Arbeitskreise

(1) Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderen Gremien kann die Fraktion Arbeitskreise bilden.

(2) Feste Mitglieder der Arbeitskreise sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder in den zugeordneten Ausschüssen und Gremien. Darüber hinaus können Interessierte mitarbeiten.

(3) Die Arbeitskreise beraten über Sachpunkte, Anträge und Anfragen. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden der Fraktion zur Information zugänglich gemacht und im Bedarfsfall zur Entscheidung vorgelegt. Zur Vorbereitung abgegrenzter Themenbereiche können zeitlich befristete Unterarbeitskreise eingerichtet werden.

(4) Die Arbeitskreise schlagen der Fraktion Personen für besonderen Funktionen vor. Dies sind insbesondere Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende für Ausschüsse und weitere Gremien, fachpolitische Sprecher*in und ordentliche und stellvertretende sachkundige Bürger*innen.

§ 4
Beschlüsse/Wahlen

(1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Abstimmungen wird in der Regel zunächst ein Meinungsbild aller Anwesenden in der Fraktionssitzung erstellt; Abstimmungen durch die Fraktion werden mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder entschieden. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

(3) Personenwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15 Prozent der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen bis zu zwei Bewerber*innen kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5
Fraktionsvorstand

(1) Der Fraktionsvorstand (FraVo) besteht aus den von der Fraktion gewählten Mitgliedern (Fraktionsvorsitz, Beisitzenden).

(2) Die Versammlung der Bezirksvertreter*innen wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei quotierte Vertreter*innen, die vom Fraktionsvorstand kooptiert werden können. Sie verfügen über eine Stimme im Fraktionsvorstand. Die Mitarbeitenden der Fraktionsgeschäftsstelle nehmen i.d.R. an den Sitzungen des Fraktionsvorstands teil.

(3) Zuständigkeiten und Aufgaben des Fraktionsvorstandes:
a) Vertretung der Fraktion nach außen entsprechend den Vorgaben der Fraktion. In Absprache mit dem Fraktionsvorstand können weitere Mitglieder der Fraktion und fachpolitische Sprecher*innen Medienäußerungen über die Fraktionsgeschäftsführung herausgeben.
b) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion.
c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen.
d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend der Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollen berücksichtigt werden.

e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion.
f) Entscheidungen in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.
g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse des Fraktionsvorstands.

(4) Der Fraktionsvorstand ist für die Umsetzung des beschlossenen Haushalts der Fraktion zuständig und berichtet mindestens einmal jährlich darüber in der Fraktion. Er kann Ausgaben bis zu 2.000 Euro selbständig veranlassen. Der Fraktion ist in der folgenden Fraktionssitzung darüber Kenntnis zu geben.

(5) Der Fraktionsvorstand bedient sich zur Umsetzung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle

(6) Der Fraktionsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Konsens soll bei allen Entscheidungen angestrebt werden.

(7) Der Fraktionsvorstand tagt fraktionsöffentlich. Die Fraktionsöffentlichkeit kann bei Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte (z.B. Personalangelegenheiten) ausgeschlossen werden. Einladungen werden der Fraktion zugänglich gemacht.

(8) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Fraktion können die von der Fraktion gewählten Mitglieder des Fraktionsvorstands insgesamt oder einzeln mit jeweils Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Fraktion abgewählt werden. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung bei der Fraktionsgeschäftsführung eingereicht und den Mitgliedern der Fraktion spätestens sieben Tage vor der Fraktionssitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Personen müssen auf eigenen Wunsch zuvor von der Fraktion angehört werden.

§ 6
Fraktionsgeschäftsführung

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beschäftigt die Fraktion eine*n hauptamtliche*n Fraktionsgeschäftsführer*in sowie weitere Mitarbeitende. Diese bilden gemeinsam die Fraktionsgeschäftsstelle.

(2) Der/die Fraktionsgeschäftsführer*in leitet die Fraktionsgeschäftsstelle. Diese nimmt die laufenden Geschäfte der Fraktion gemäß deren Beschlüssen in Abstimmung mit dem Fraktionsvorstand wahr.

(3) Zu den Aufgaben der Fraktionsgeschäftsstelle zählen insbesondere
a) die Organisation und Unterstützung der Fraktion und ihrer Organe, insbesondere des Fraktionsvorstands und der Arbeitskreise der Fraktion;
b) die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion (in Zusammenarbeit mit dem Fraktionsvorstand);
c) die Protokollführung und Dokumentation der Beschlüsse in den Gremien der Fraktion;
d) die Koordination des Informationsaustauschs zwischen allen Organen der Fraktion, den Bezirksvertreter*innen und allen weiteren Gremienmitgliedern
e) die Kommunikation mit der Verwaltung sowie den anderen Ratsfraktionen/ -gruppen und Einzelratsmitgliedern.

§ 7
Pflichten der Mitglieder in Gremien

(1) Mitglieder in allen von der Fraktion besetzten Gremien, die jedoch keinem Arbeitskreis zugeordnet sind, sollen mindestens einmal jährlich in der Fraktion oder fachlich geeignetem Arbeitskreis berichten. Sie stimmen sich dazu pro-aktiv mit der Fraktionsgeschäftsstelle ab.

(2) Mitglieder in beschlussfassenden Gremien sollen Themen, die für die politische Befassung der Fraktion relevant sind, frühzeitig dem Fraktionsvorstand zur Kenntnis zu geben.

(3) Ist eine von den Beschlüssen der Fraktion abweichende Abstimmung im Rat oder in Ausschüssen beabsichtigt, ist dies dem Fraktionsvorstand rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung über die Fraktionsgeschäftsführung mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch für die Mitglieder in den Bezirksvertretungen.

§ 8
Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld in Kraft und bedarf zur Änderung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fraktion.

(2) Eine Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt wird.

(3) Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite der Fraktion veröffentlicht.

Stand Mai 2026